

Postkoloniale Gouvernamentalität und „die Politik der Vergewaltigung“ : Gewalt, Verletzlichkeit und der Staat

Dhawan, Nikita

2013

<https://doi.org/10.25595/962>

Veröffentlichungsversion / published version
Zeitschriftenartikel / journal article

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Dhawan, Nikita: *Postkoloniale Gouvernamentalität und „die Politik der Vergewaltigung“ : Gewalt, Verletzlichkeit und der Staat*, in: *Femina politica : Zeitschrift für feministische Politik-Wissenschaft*, Jg. 22 (2013) Nr. 2, 85-104. DOI: <https://doi.org/10.25595/962>.

Diese Publikation wird zur Verfügung gestellt in Kooperation mit dem Verlag Barbara Budrich.

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY SA 4.0 Lizenz (Namensnennung - Weitergabe unter gleichen Bedingungen) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu dieser Lizenz finden Sie hier:

<https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY SA 4.0 License (Attribution - ShareAlike). For more information see:

<https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/deed.en>

Programme (UNDP), Philippines. Internet: weact1325.org/wp-content/uploads/2012/05/nap-brochure-8dec2011-FINAL-FINAL.pdf [26.8.2013].

Women Engaged in Action on 1325 (WE Act 1325), 2012: WE Act 1325: Initial Initiatives at NAP Implementation – November 2010 to Mid-2012. The Royal Norwegian Embassy, Philippines, Conciliation Resources, United Kingdom, and United Nations Development Programme (UNDP), Philippines. Internet: weact1325.org/wp-content/uploads/2012/04/weact-10june2012-final-layout.pdf [26.8.2013].

Postkoloniale Gouvernamentalität und „die Politik der Vergewaltigung“: Gewalt, Verletzlichkeit und der Staat

NIKITA DHAWAN¹

In regelmäßigen Abständen finden sich auf den Straßen Indiens Protestierende in großer Anzahl zusammen, um ihren Groll über eine Vielzahl an Problemen auszudrücken, die von Korruption bis zu Stromausfällen, vom Preisanstieg der Zwiebeln bis hin zur US-Außenpolitik reichen. Protestversammlungen kommen recht häufig vor und werden von Demonstrationen, Aktionen des zivilen Ungehorsams, Hungerstreiks und der Verbrennung von Symbolen begleitet. Die indische Mittelschicht ist jedoch eher bekannt für ihre politische Teilnahmslosigkeit und ihrer Ablehnung von Straßenpolitik, weswegen sich die Teilnahme an diesen Versammlungen größtenteils auf AktivistInnen und Personen aus marginalisierten Gruppen wie der Arbeiterklasse, religiösen Minderheiten, Dalits² und Tribals (indigene Gruppen) beschränkt. Dies ist oftmals auch in Bezug auf feministische Anliegen der Fall, obwohl geschlechtsspezifische Gewalt (wie Mitgiftmorde, Ehrenmorde, Abtreibung, Kinderheirat und Vergewaltigung in der Ehe) Frauen über Kasten, Klassen, Religionen und über die Stadt-Land-Gegensatz hinweg betreffen. Trotz einer lebendigen Frauenbewegung und einer starken Zivilgesellschaft mit einflussreichen NGOs sind an feministischen Kampagnen gegen geschlechtsspezifische Gewalt und wirtschaftliche Ungerechtigkeit, welche versuchen, ein Bewusstsein für die verfassungsmäßigen Rechte von Frauen zu schaffen und den Staat unter Druck setzen, um Gesetze zu reformieren, nur wenige Frauen aus dem Mittelstand und aus höheren Kasten beteiligt. Die jüngsten Anti-Vergewaltigungsproteste in Indien, die als Reaktion auf die Gruppenvergewaltigung und den grauenhaften Angriff auf eine junge Studentin im Dezember 2012 in der Hauptstadt des Landes stattfanden, waren daher eine Ausnahme in jeglicher Hinsicht. Die beispiellosen landesweiten Demonstrationen, an denen ein breites Spektrum der indischen Bevölkerung – von jungen AkademikerInnen bis zu Hausfrauen teilnahmen – bestätigen Lauren Berlants (2009) These, öffentliche Sphären seien Affektwelten, in denen öffentliche Wut, Empörung und Frustration einen deliberativen

Austausch ersetzen, um Bedingungen des Verhältnisses zwischen Staat und Zivilgesellschaft zu gestalten.

Trotz dieser positiven Entwicklungen hin zu einer Partizipation eines großen Spektrums von AkteurInnen gehen daraus mehrere Fragen hervor: Werden diese spontanen Proteste zu anhaltender politischer und sozialer Transformation führen? Wären die Demonstrationen ähnlich weit verbreitet gewesen, wenn die junge Frau aus einer marginalisierten Gruppe gekommen wäre? Aufrufe zur Todesstrafe und Kastration der Vergewaltiger sowie die Forderung nach einer erhöhten Kontrolle in öffentlichen Räumen werfen außerdem beunruhigende Fragen darüber auf, wie das taktische Argumentieren mit der Verletzlichkeit von Frauen postkoloniale Gouvernamentalität rationalisiert. Wie Judith Butler (2004) argumentiert, können neue Formen kollektiver Handlungsfähigkeit durch den Bezug auf Verletzbarkeit als Ort politischer Handlungsmacht entstehen, doch können diese gleichermaßen auch paternalistische Schutzmaßnahmen rechtfertigen, welche ungleiche Geschlechterformationen verstärken.

Michel Foucault stellte in einer Diskussionsrunde 1977 die „Desexualisierung von Vergewaltigung“ als eine Strategie gegen den Einsatz von Sex als Machtmechanismus dar (1988, 200-202). Die Tatsache, dass *Vergewaltigung* als *sexuell* motivierte Gewalttat definiert werde, verstärkt nach Foucault eine Genitalisierung des Körpers, was die disziplinäre Kontrolle der Sexualität rechtfertige. Provokativ fragt Foucault, warum ein Übergriff mit einem Penis gesetzlich von einem Angriff mit jedem anderen Körperteil unterschieden werden sollte. In Anbetracht seines Misstrauens gegenüber dem Gesetz sowie dem Staat, strebt Foucault an, Lust und Verbrechen sowie Sexualität und Gesetz zu entkoppeln und versucht somit, sexuelle Akte davor zu schützen, Zielscheibe staatlicher Interventionen zu werden. Meines Erachtens müssen Foucaults Bemerkungen über die Desexualisierung von Vergewaltigung in Verbindung mit seinen Vorträgen zur Gouvernamentalität am Collège de France 1978-79 gelesen werden, richten sich seine Überlegungen zur Vergewaltigung doch gegen die Produktion eines weiblichen verletzlichen Subjekts als eine Technologie der Gouvernamentalität. Mit einer Neubetrachtung seines umstrittenen Vorschlags, Vergewaltigung wie einen „Schlag ins Gesicht“ zu behandeln, wird mein Aufsatz die postkoloniale Gouvernamentalität in Indien untersuchen. Obgleich in Indien sowohl in akademischen als auch aktivistischen Zusammenhängen Fragen wie die Todesstrafe, Strafvollzugsreformen, Überwachung und Gouvernamentalität intensiv debattiert werden³, fand im indischen Kontext bisher noch keine detaillierte Rezeption der Foucaultschen Auseinandersetzung mit Vergewaltigung statt. Der vorliegende Aufsatz versucht diese Leerstelle zu schließen.

Beginnend mit einer kurzen Diskussion des aktuellen Vergewaltigungsvorfalles in Indien, werde ich die feministische Auseinandersetzung mit Foucaults Überlegungen zu Vergewaltigung beleuchten, um dann mit einer Betrachtung der Derridaschen/Spivakschen Idee des Staates als *Pharmakon* - sowohl Medizin als auch Gift – zu enden. Diese Idee widersetzt sich Positionen *für* oder *gegen* den Staat und die Justiz.

Die Alltäglichkeit der Vergewaltigung

Am 16. Dezember 2012 wurde eine 23-jährige Medizinstudentin von sechs Männern in einem fahrenden Bus in der indischen Hauptstadt Neu Delhi vergewaltigt und brutal verstümmelt. Der darauf folgende Tod der jungen Frau⁴, die niederträchtig mit Eisenstangen angegriffen wurde, welche ihre Eingeweide stark verletzten und zu einer Vergiftung lebenswichtiger Organe führte, veranlasste landesweiten spontanen Protest gegen sexuelle Gewalt und das katastrophale Scheitern des Staates, die Sicherheit seiner Bürgerinnen zu gewährleisten. Einzigartig an diesen Versammlungen war, dass sie weder von einer politischen Partei, noch von einer zivilgesellschaftlichen Vereinigung organisiert wurden. Die nationalen Proteste und Aufrufe nach Reformen im Sexualstrafrecht wurden als Zeichen der „Macht des Volkes“ gewertet, die Öffentlichkeit zu mobilisieren, auch weil die indische Regierung scharf für die Gewalt an Protestierenden verurteilt wurde.⁵ Wie auch schon in der Vergangenheit haben Politiker vieler Parteien wiederholt die betroffenen Frauen für die Gewalttaten verantwortlich gemacht. Diese rücksichtslosen Bemerkungen riefen eine umfassende öffentliche Empörung hervor.

Leider trug auch die Zivilgesellschaft zu einer Atmosphäre bei, in der sofortige Vergeltungsjustiz wie Todesstrafe und Kastration von Vergewaltigern aufdringliche Beliebtheit erlangte. Unterdessen sprachen sich „ExpertInnen“ für ein „technologiebasiertes Strafrecht“ aus, das Überwachungskameras in öffentlichen Räumen, eine Datenbank von Sexualstraftätern und beschleunigte Verfahren⁶ einschließen sollte, um den Prozess der Untersuchung, der Verhandlung und des Urteils in Fällen der sexuellen Gewalt zu beschleunigen (Agnes 2013, 12). Als Antwort auf den öffentlichen Druck berief die Regierung eine Kommission – das Verma-Komitee – ein, die damit beauftragt wurde, entsprechende Gesetzesänderungen zu erarbeiten. In beispielloser Geschwindigkeit wurden die Vorschläge des Verma-Komitees von der indischen Regierung akzeptiert, wenn auch nur teilweise, da die gesetzliche Reform weder Vergewaltigung in der Ehe kriminalisierte noch die Immunität zurückzog, die indischen Streitkräften in Konfliktzonen gewährt wird. Feministinnen und linke AktivistInnen klagen die indische Regierung deswegen an, lediglich die öffentliche Empörung und populistischen Forderungen beschwichtigen zu wollen.⁷ Die Regierung versucht ergänzend, ihre Strafgewalt durch das Erlassen von drakonischen Strafgesetzen zu stärken. Unter dem Deckmantel von „Sicherheit“ wird die Bewegungsfreiheit von Mädchen und Frauen kontrolliert, ihre Freiheit als gleiche Bürgerinnen in der Gesellschaft und ihr Recht auf ein Leben, frei von fortwährenden Drohungen des sexuellen Angriffs, eingeschränkt. Ironie der feministischen Sensibilisierungskampagnen ist, dass die zunehmende Sichtbarkeit potentieller Gewalt eine nachteilige Wirkung hat: Größere Kontrolle durch Familie und Community sowie die Regulierung der Bewegungsfreiheit von Mädchen und Frauen, was beispielsweise ihren Zugang zum Arbeitsmarkt und die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben einschränkt.

Feministinnen und linke AktivistInnen betonen, dass zusätzlich zu diesen gesetzlichen Reformen, eine größere Geschlechtersensibilisierung unter den Streitkräften und innerhalb des Justizsystems, bessere Infrastruktur, Notrufdienste und Beratungsstellen notwendig sind, um mehr Geschlechtergerechtigkeit zu gewährleisten. Zudem wurde betont, dass neben diesen „pragmatischen“ Lösungen eine fundamentale Transformation der Geschlechterverhältnisse notwendig ist. Die diskriminierende Geschlechterrollen-Sozialisation, die Sexualisierung öffentlicher Räume und die Marginalisierung von Frauen im formellen Arbeitsmarkt, hat in Indien eine „Vergewaltigungskultur“ verstärkt, welche Gewalt gegenüber Frauen üblich und weit verbreitet werden ließ.

Interessant ist ebenso die globale Medienaufmerksamkeit, welche die Proteste erhielten: Auch wenn die indische Zivilgesellschaft dafür gefeiert wurde, auf die Straße zu gehen, wurden in der Berichterstattung orientalistische Stereotype über die „traditionelle indische Gesellschaft“⁸ reproduziert und durch eine Reihe an weit verbreiteten Berichten über sexuelle Angriffe auf ausländische Touristinnen, insbesondere junge weiße Frauen, begleitet, was die indische Regierung wiederholt zu der Beteuerung veranlasste, Indien sei ein sicherer Reiseziel.

Nach dem Vergewaltigungsfall in Neu-Delhi war eine der häufigsten Fragen in den indischen und westlichen Medien: Warum verursachte dieses Verbrechen solch einen öffentlichen Aufruhr? Eine Erklärung liegt darin, dass der Grad der von den Vergewaltigern zugefügten Brutalitäten selbst die ansonsten recht desensibilisierte indische Öffentlichkeit geschockt hat. Andere Stimmen meinen, dass der Vorfall besonders schockierte, weil das „Opfer“ eine gebildete Medizinstudentin war, die am frühen Abend in einem „anständigen“ Teil der Hauptstadt mit ihrem männlichen Freund, einem jungen Ingenieur, unterwegs war. Weiter wird argumentiert, dass die kollektive Wut die politische Frustration einer gesamten aufstrebenden Klasse und Generation symbolisiert. Doch um die dramatische Zunahme in der geschlechtsspezifischen Gewalt in den letzten Jahrzehnten zu erklären, wurden weitere Theorien vorgeschlagen: Einige gehen davon aus, dass diese aufgrund eines Konflikts zwischen dem „traditionellen“ und „modernen“ globalisierten Indien auftritt, weil „patriarchalische“ Werte neben der sexuellen, politischen und wirtschaftlichen Emanzipation der Frauen bestehen. Andere machen Konsumdenken und -handeln sowie die Kommodifizierung von Frauenkörpern für die Zunahme geschlechtsspezifischer Gewalt verantwortlich. Laut dem National Crime Records Bureau (NCRB 2012) wird in Indien alle 22 Minuten eine Vergewaltigung begangen und dass, obwohl Vergewaltigung eines der Verbrechen mit der höchsten Dunkelziffer darstellt. Die Mehrheit der Vergewaltigungsüberlebenden sind weibliche Dalits und Tribals im ländlichen Indien; davon werden 85% der „Überlebenden“ von ihnen bekannten Männern vergewaltigt. Tatsächlich sind Vergewaltigungen von Dalits oder Tribals eine verbreitete Art der Strafe, die gegen unterdrückte Communities verhängt wird, um sie „auf ihren Platz zu verweisen“. In Konfliktgebieten wie Kaschmir und Manipur ist auch die indische Armee und das Paramilitär wegen systematischer sexueller Gewalt angeklagt wor-

den. In Konfliktsituationen ist es bedrückender Weise üblich, Vergewaltigung als eine militärische Strategie, als eine effektive Kriegswaffe⁹ zu verwenden. Leider werden diese Aspekte in etablierten Diskussionen über Probleme geschlechtsspezifischer Gewalt in Indien größtenteils ausgeklammert.

Die Verstümmelung des weiblichen Körpers durch das Einführen von Objekten wie Eisenstangen, Glasflaschen, Messern und Schwertern in die Vagina ist im Zuge gewalttätiger Auseinandersetzungen zwischen Angehörigen verschiedener Kasten und Communities leider nicht ungewöhnlich – wie in 2002 in Gujarat bezeugt werden konnte.¹⁰ In diesem Zusammenhang weist die renommierte Frauenrechtsanwältin Flavia Agnes (2013, 13) darauf hin, dass die „vaginale Penetration nur eine der vielen Arten und Weisen ist, in denen Frauen bestraft und erniedrigt werden. Angriffe mit Säure, Aufschlitzen des Gesichtes, die öffentliche Zurschaustellung entblößter Frauen, Tritte in Bauch und Unterleib von zu Boden gerissenen Frauen usw. sind einige der anderen gewaltsamen Wege, in denen Frauen ihr Platz in der Öffentlichkeit gezeigt wird“. Agnes betont, dass es dringend notwendig sei, „damit aufzuhören, der penovaginalen Penetration, verglichen mit anderen Typen von Gewalt, einen besonderen Status beizumessen“, würde dies doch nur die patriarchale Prämisse der vaginalen Reinheit verstärken (ebd.). Als Reaktion auf die populäre Forderung der Todesstrafe für Vergewaltiger betont sie, dass dies die Ansicht verstärke, dass Vergewaltigung Schicksal sei, das „schlimmer als der Tod ist“, während sie gleichzeitig „die Alltäglichkeit der Gewalt (in den Schatten stellt), die in unserer Gesellschaft, in unseren Häusern, in unseren privaten Räumen stattfindet und sie als eine seltene Abweichung erscheinen lässt“ (ebd.). In Erwiderung auf die beispiellose öffentliche Aufruhr fragt Agnes: „Sind es die anzüglichen Aspekte in einer grauenhaften Gruppenvergewaltigung, die Gefühle der Trauer und der Rache wecken?“ (ebd.).

Diese Beobachtungen werfen Fragen danach auf, ob die Proteste sowie die mediale Berichterstattung lediglich die Fetischisierung der penovaginalen Penetration widerspiegeln und inwiefern mit dem Argument der weiblichen Verletzlichkeit nicht lediglich die Regulierung einer spezifischen Bevölkerungsgruppe im Namen der Bereitstellung von Sicherheit legitimiert wird. Sollten sich Feministinnen angesichts der Forderungen nach vergeltender Gerechtigkeit und Reformen im Sexualstrafrecht in ihrem Engagement auf den Staat und die Justizgewalt konzentrieren? Oder kann die von Foucault vorgeschlagene Strategie der „Desexualisierung von Vergewaltigung“ eine wirksame feministische Strategie sein, um postkoloniale Gouvernamentalität zu hinterfragen?

Die Desexualisierung von Vergewaltigung: Sex, Gewalt und der Körper

Während der Diskussionsrunde „Confinement, Psychiatry, Prison“ 1977 legt Foucault seine damals aktuelle Auseinandersetzung mit der französischen Kommission, die sich mit Reformen des Strafrechts befasste, dar. Im Kontext seiner Auseinandersetzungen mit dem Strafrecht und Sexualität bemerkt er:

(...) Sexualität kann in keinen Fall Gegenstand von Strafe sein. Und wenn man Vergewaltigung bestraft, sollte man physische Gewalt und nichts als das bestrafen und sagen, dass es nichts anderes als ein Akt der Aggression ist: dass es im Prinzip keinen Unterschied gibt, zwischen dem Hämmern von jemandes Faust in jemandes Gesicht oder jemandes Penis in ihr Geschlecht (...). Aber zunächst bin ich ganz und gar nicht davon überzeugt, dass Frauen damit übereinstimmen würden ... (1988, 200).¹¹

Wie Foucault (1977: 173, 175) in einem weiteren Aufsatz erläutert, liegt die politische Bedeutung des Problems des Sex darin, dass dieser am Schnittpunkt der Disziplinierung des Körpers und der Kontrolle der Bevölkerung liegt. Die Sexualität ist für Foucault ein bedeutendes Moment der Macht, welches von ihm mehr in einer produktiven als in einer repressiven Weise verstanden wird. Die Sexualisierung des Körpers ist zentral für die Entwicklung des Körpers als auch für seine Verletzlichkeit gegenüber diskursiver Macht. Foucault bringt überzeugende Argumente gegen den Glauben daran vor, dass lediglich eine „Befreiung“ der Sexualität Kräfteverhältnisse umgestalten wird; vielmehr muss seiner Ansicht nach die Bedeutung von Sexualität selbst dezentriert werden.

Obwohl er die Gegenstimmen der weiblichen Diskussionsteilnehmerinnen anerkennt, schlägt er Desexualisierung als eine Strategie vor, um sich der Disziplinar-macht zu widersetzen. Unter den verschiedenen Foucaultschen Ideen, die Anklang bei (westlichen) Feministinnen gefunden haben, ist sein Vorschlag, Vergewaltigung zu „desexualisieren“ wohl der umstrittenste. Seit eh und je haben Feministinnen mit der Frage gekämpft, ob es politisch wirksamer sei, Vergewaltigung als Gewaltverbrechen anstatt als „Affektat“ (*crime passionnel*)¹² neu zu definieren.

Foucaults Argumente spiegeln die langjährigen Debatten über Vergewaltigung innerhalb des westlichen Feminismus wider, in denen versucht wird, den Fokus von Geschlechtsverkehr hin zu Gewalt zu lenken. So führt eine Definition von Vergewaltigung als „Sexualverbrechen“ dazu, dass Sexualität in spezifischen Teilen des Körpers verortet wird, auch wenn dazu geneigt wird, Vergewaltigung als eine von der Regel abweichende Begierde und pathologische sexuelle Devianz festzulegen. Diese Verwendung von Geschlechtsverkehr verschleiert die Art und Weise, wie Macht den Körper konstituiert. Wie Foucault und später Butler überzeugend herausgestellt haben, erzeugt der Geschlechtsakt selbst den Körper, den er regiert. Weder das Geschlecht noch der Geschlechtsakt ist etwas, was wir *haben* oder *tun*. Es handelt sich hierbei vielmehr um ein regulatorisches Ideal (Foucault 1977). Auf diese Weise werden bestimmte Körperteile und Praktiken durch disziplinarische Anordnung, Organisation, Kategorisierung und die Produktion von Körpern sexualisiert, während Macht durch die Naturalisierung von sexuellen Identitäten und Praktiken verankert wird. Foucault versucht die regulative Macht des Gesetzes zu durchbrechen, indem er behauptet, dass wir mehr gewinnen als verlieren, wenn wir „nur“ die körperliche Gewalt der Vergewaltigung bestrafen. Als Antwort auf die Argumentation der weiblichen Diskussionsteilnehmerinnen, dass Vergewaltigung gravierender als ein Schlag im Gesicht sei, argumentiert er:

So wird es Probleme geben, denn was wir sagen läuft auf Folgendes hinaus: Sexualität als solche, im Körper, hat einen vorherrschenden Stellenwert, das Sexualorgan ist nicht wie eine Hand, wie Haare oder eine Nase. Es muss deshalb in jedem Fall anhand von Gesetzen geschützt, umstellt und untersucht werden, die nicht oder kaum den restlichen Körper betreffen (...) Es ist keine Frage der Sexualität, es ist die körperliche Gewalt, die bestraft würde, ohne die Tatsache miteinzubeziehen, dass Sexualität beteiligt war (1988, 202).

Als Warnung vor der Reifizierung des „Sexuellen“ und der anschließenden Verankerung in bestimmten Formen von „bedrohlichen“ Körpern oder Körperteilen, welche eine dauerhafte Führung und Überwachung erforderlich machen, stellt Foucault die Definition der Vergewaltigung als sexuell motivierten Akt in Frage, weil sie so Sexualität als geeignete Zielscheibe der Disziplinarmacht aufrechterhält (Hengehold 1994, 100). Seine Annahme, dass Vergewaltigung mit einem Schlag im Gesicht gleichzusetzen ist, beruht auf dem historisch bedingten Stellenwert und der gesellschaftlich konstruierten Bedeutung der Faust und des Penis. Er argumentiert für die Desexualisierung der Vergewaltigung, indem er die soziale Konstruktion des Körpers herausstellt und so die Privilegierung der Geschlechtsorgane als primären Ort der Identität in Frage stellt, wodurch Widerstand gegen Disziplinarmacht ermöglicht wird (Cahill 2000, 45-46). Ähnlich argumentiert auch Winifred Woodhull (1988, 171):

Wenn wir Vergewaltigung ernstzunehmend bewältigen wollen, müssen wir erklären, wie es dazu kommt, dass die Vagina codiert wird – erfahren wird – als Ort der Leere und Verletzlichkeit, der Penis als Waffe und der Sexualverkehr als Verletzung, anstatt diese Prozesse durch den Verweis auf ‘die grundlegende’ Physiologie zu naturalisieren.

Indem Foucault Vergewaltigung nicht im Strafrecht sondern als Zivilvergehen einordnet, welches mit hohen Geldbußen strafbar ist, versucht er, sexuelle Handlungen davor zu immunisieren, Zielscheibe staatlicher Strafe zu werden (Hengehold 1994, 90). Modernes Recht hat seiner Ansicht nach die Funktion der Disziplinierung, Kontrolle und Normalisierung (1977). Durch eine rechtliche Neudefinition des Verbrechens erwartet Foucault eine Verschiebung im Diskurs, die Frauen als „pre-victims“ konstruiert, gleichwohl er versucht, männliche Sexualität vor der Disziplinarmacht des Gesetzes zu schützen (Cahill 2000, 57).

Ein weiterer wichtiger Aspekt, der von Schwarzen Feministinnen wie Angela Davis (1981) hervorgehoben wurde, sind die rassistischen Annahmen über die Sexualität von schwarzen Männern, die häufig in Kampagnen gegen Vergewaltigung verstärkt werden, was dazu führt, dass staatliche Repression, die sich insbesondere gegen Schwarze Männer richtet, legitimiert wird. Die überproportional hohen Inhaftierungsraten afro-amerikanischer Männer erinnern deutlich an die Gefahr der „moralischen Empörung“, die durch die Anti-Vergewaltigungspolitik ausgelöst wird. In vergleichbarer Weise wird im Zusammenhang mit der Thematisierung von Verge-

waltung häufig homosexuellen Männern Pädophilie unterstellt. Daher sollte nicht in Vergessenheit geraten, dass die Gewährleistung von Sicherheit für einige Frauen durch gesetzliche Reformen auf eine größere Regulierung der Mobilität und des (sexuellen) Verhaltens aller Frauen und bestimmten Männern hinauslaufen kann. Ein guter Grund für die Anknüpfung einer Anti-Vergewaltigungspolitik an anti-rassistische und queere Perspektiven. Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Definition von Vergewaltigung als sexuell motiviert die Genitalisierung des Körpers verstärkt, wodurch eine disziplinäre Kontrolle der Sexualität Legitimation erfährt. Foucault führt m.E. überzeugende Argumente für die Desexualisierung von Vergewaltigung, welche die Sexualität außerhalb des staatlichen Interventionsbereichs verortet, ins Feld.

In Anbetracht der drastischen Forderung nach öffentlichem Erhängen und Kastration von Vergewaltigern als adäquate Vergeltung, während die umfassende Kontrolle von öffentlichen Räumen verteidigt wird, scheinen die Foucaultschen Bedenken im indischen Fall wohlbegründet zu sein. Bei der Implementierung von Vergewaltigungsgesetzen sind es größtenteils Männer aus entrechteten Gruppen, die als „gefährliche Klassen“ ins Visier genommen und unverhältnismäßig oft verurteilt werden (Agnes 2013), was Foucaults – und auch Davis’ – Misstrauen gegen die Justizgewalt bestätigt. Außerdem werden Frauen als „verletzlich“ konstruiert, wodurch die Regulierung ihrer Körper und Mobilität, sowie die Kontrolle von öffentlichen Räumen und „gefährlichen“ Bevölkerungsgruppen im Namen der Sicherheit gerechtfertigt werden.

Vergewaltigung vergeschlechtlicht

Wie Foucault erkennen auch Feministinnen eine Gefahr in der Annahme, die Ursache von Vergewaltigung sei in biologischen Körpern verankert und Männer seien „ausgestattet“, um zu vergewaltigen, während Frauen in erster Linie „Opfer“ seien. Vergewaltigung ist gendered mapping an Körpern – sowohl am Körper des Vergewaltigers als auch der Überlebenden – indem beide Körper als männlich und weiblich durch Vergewaltigung entstehen, denn immer dann, wenn ein Mann vergewaltigt wird, wird er dadurch feminisiert: Vergewaltigung vergeschlechtlicht (Barnett 2004, xix). Insofern ist Vergewaltigung von anderen Formen des Angriffs zu unterscheiden – jedoch nicht aufgrund der Beteiligung von spezifischen Körperteilen, sondern wegen der Rolle von Vergewaltigung bzw. Vergewaltigungsdrohung bei der Formierung von Geschlechterverhältnissen (Cahill 2000, 46). Eines der prominentesten Beispiele von Vergewaltigung als Mechanismus für Vergeschlechtlichung und gesellschaftlicher Herrschaft sind die „korrigierenden Vergewaltigungen“ an Lesben (etwa in Südafrika). Der Angriff soll sie von ihrer „abweichenden“ Sexualität oder geschlechtlicher Nonkonformativität durch „heilende Vergewaltigungen“ „erlösen“. Trotz mehrerer Überschneidungen in den Positionen von Foucault und Feministinnen sind letztere darüber beunruhigt, dass eine „Desexualisierung von Vergewaltigung“ dazu führen könnte, dass Frauen der Anspruch auf entsprechenden Rechts-

behelf verwehrt wird. Die Gesetzesreform, die von Foucault vorgeschlagen wird, nämlich die Neudefinition von Vergewaltigung, weg von einem eindeutigen Sexualverbrechen hin zu einem Gewaltangriff, würde Aspekte des Verbrechens verschleiern, welche das Geschlechterverhältnis in Gesellschaften grundsätzlich konstituieren und verstärken würde (Cahill 2000: 46). Die Bestrafung von Vergewaltigung als „reine Gewalt“ setzt voraus, dass Vergewaltigung geschlechtsneutral ist (Hengehold 1994, 91). Hengehold wirft Foucault vor, „Vergewaltigung selbst als eine ‚nicht konstruierte‘ Tat vor seiner Aufnahme in den juridisch-diskursiven Apparat zu denken“ (ebd., 94).

Eines der überzeugendsten Argumente gegen die Gleichsetzung von Vergewaltigung mit einem Schlag im Gesicht ist, dass es viel schwieriger ist, bestätigende Beweise im Vergewaltigungsfall als im Fall anderer Gewaltverbrechen zu erhalten (Plaza 1981, 30). Kreuzverhöre während Gerichtsverfahren und psychiatrische Gutachten, welche die Darstellungen der Vergewaltigungsüberlebenden für „glaubwürdig“ erklären, schreiben diese in die Disziplinarmacht der Psychiatrie und der Justiz ein (ebd., 99). Auf dem Polizeirevier, im Krankenhaus oder im Gerichtssaal: Vergewaltigungsüberlebende müssen kontinuierlich „Teile ihres Körpers nennen und erklären, was ihnen angetan wurde“ (ebd., 100). Es ist die Überlebende und nicht der angeklagte Vergewaltiger, die ihre Erfahrungen öffentlich in qualvollem Detail erzählen muss. Es ist die Subjektivität der Vergewaltigungsüberlebenden, die eingesetzt und durch die Struktur dieses Verhörs und durch die zur Diskussion gestellte Vertrauenswürdigkeit ihres Zeugnisses diszipliniert wird (ebd.). Soziale Skepsis und Selbstmisstrauen wird von vielen Vergewaltigungsüberlebenden erfahren. Sie verstärken die Verletzlichkeit nach Vergewaltigungen. Als Antwort auf den Vorschlag, dass Vergewaltigungsgesetze „die Gewalt“ in der Vergewaltigung bestrafen sollten und „Sex“ frei von staatlichen Eingriffen sein sollte, haben Feministinnen Foucault vorgeworfen, die Interessen der Vergewaltigten vor die Interessen der „Opfer“ zu stellen (ebd., 89). Foucault vernachlässige, dass Vergewaltigung vorrangig als Instrument fungiert, Frauen zu disziplinieren.

Sein Vorschlag ignoriert die Rolle der Vergewaltigungsdrohung in der Strukturierung von täglichen sozialen und ökonomischen Beziehungen (Hengehold 1994, 94). Zudem kann Vergewaltigung nicht mit Diebstahl oder Körperverletzung gleichgesetzt werden, weil die spezifische sexualisierte Tat die körperliche Handlungsmacht des „Opfers“ begrenzt, indem dessen Körper als vergewaltigbar erzeugt wird (Cahill 2000, 58). Des Weiteren ist die Vergewaltigungsdrohung ein entscheidender Faktor der Rollenbestimmung der Frau in der Gesellschaft und in ihrem Verhalten, besonders in Bezug auf ihre Mobilität, ihre Kleidung, ihren Zugang zum Arbeitsmarkt und vieles mehr. In Indien wurde zum Beispiel im Zuge der Thematisierung von Gewalt an Call-Center-Angestellten vorgeschlagen, jungen Frauen davon abzuraten, die Nachtschichten zu übernehmen. Auch wenn der Rechtsdiskurs eine Quelle der sozialen und politischen Macht ist, wird die bloße Änderung der gesetzlichen Definition von Vergewaltigung Geschlechterverhältnisse nicht umgestalten. Wie Cahill (2000,

57) herausstellt, ist der juristische Bereich nur ein Knotenpunkt in einer komplizierten Matrix von Diskursen und Institutionen, die gleichzeitig dominante Diskurse stabilisieren und ihnen ebenso unterworfen sind.

So besteht die Herausforderung in der Frage, wie Widerstand gegen den allgegenwärtigen und bestimmenden Macht/Wissensdiskurs entstehen kann. Trotz der rassistischen, kasten- und klassenbezogenen Anwendung des Strafrechts, bilden juristische Schritte gegen Vergewaltiger nach wie vor den Kern feministischer Anstrengungen in Richtung Geschlechtergerechtigkeit. In Anbetracht der Rolle von Vergewaltigung hinsichtlich der Körpererfahrung und dem körperlichem Verhalten von Frauen schlägt Cahill (2000, 58) vor, nicht nur die Gewalt anzuerkennen, die Vergewaltigung inhärent ist, sondern auch die spezifische sexualisierte Bedeutung, die dieser frauenfeindlichen und patriarchalischen Tat innewohnt. Angemessene gesetzliche Reaktionen müssen diese Aspekte bedenken. Mit dem exklusiven Fokus auf den männlichen Körper und dessen Verletzlichkeit gegenüber disziplinierenden Diskursen, wird die körperliche Bedeutung der Vergewaltigungserfahrung, eine Erfahrung, welche überproportional bei Frauen vorkommt, nicht adäquat adressiert. Hengehold (1994, 102) argumentiert, dass selbst wenn das Strafrechtssystem als Ausgangspunkt für die Ausbreitung einer Macht/Wissensform fungiert, die sich gegen Vergewaltiger richtet, letztere selbst aber auch einen der vielen Ausgangspunkte ausmachen, von denen aus sich Heterosexualität entfaltet, basiert die Vergewaltigung doch auf einer sozialen Sexuierung (*social sexing*). Insofern ist Vergewaltigung mehr als ein Schlag ins Gesicht, „nicht weil Genitalien geschützt und mit speziellen Gesetzen untersucht werden sollten“ (ebd., 103), sondern weil „wir nicht in einem idealen Staat leben und so tun können, als wäre – hier und jetzt – das Geschlechtsorgan ein Haar!“ (Plaza 1981, 33). Wenn man bedenkt, dass sowohl der junge Mann als auch die junge Frau brutal angegriffen wurden, aber nur die Frau vergewaltigt wurde, dann bestätigt der indische Fall die oben genannten erwähnten feministischen Argumente über die gesellschaftliche Funktion von Vergewaltigung und dessen Rolle in der Konstitution spezifischer vergeschlechtlichter Formen von körperlichen Erfahrungen.

Unbecoming Victims: Verletzlichkeit und postkoloniale Gouvernamentalität

Mit den Forderungen an den Staat und andere Instanzen nach Rechtsprechung und Schutz, führt die taktische Verwendung der Verletzlichkeit von Frauen gleichzeitig dazu, dass diese „gouvernementalisierbar“ gemacht werden (Foucault 2004, 349). Foucaults Konzept der Gouvernamentalität deutet auf die Techniken und Strategien hin, durch die Gesellschaften und Subjekte regierbar gemacht werden sollen. Gouvernamentalität definiert ein diskursives Feld, in dem die Ausübung der politischen Macht rationalisiert wird, so dass ein Problem auf eine besondere Weise konstituiert wird und Lösungs- und Bearbeitungsstrategien angeboten werden, um dieses durch spezifische Formen der Intervention zu überwinden. Ämter, Verfahren, Institutionen und Rechtsformen ermöglichen es so, Objekte und Subjekte einer politischen Ratio-

nalität entsprechend zu regieren (ebd.). Im Kontext unserer Diskussion stellen sich dabei folgende Fragen: Wie wird das Problem von Vergewaltigung konstituiert? Welches Wissen wird erzeugt, um mit dem Problem umzugehen und es zu beheben? Wie werden spezifische Formen der Intervention rationalisiert? Wie regieren wir uns selbst und wie regieren wir andere vor dem Hintergrund des ungleichen Ausmaßes von Verletzbarkeit in unseren Gesellschaften?

Sharon Marcus (1992) hinterfragt die politische Wirksamkeit der Definition von Frauen über ihre Verletzbarkeit. Im Gegensatz zu Susan Brownmiller (1975), die Vergewaltigung als eine unvermeidbare Tatsache im Leben von Frauen betrachtet, stellt Marcus (1992, 386) die Faktizität, die Vergewaltigungsdiskursen eingeschrieben ist und voraussetzt, dass Frauen immer „schon vergewaltigbar“ sind, in Frage. Politische Anstrengungen, Vergewaltigung sichtbar zu machen, führen unbeabsichtigter Weise zu der Selbstregulierung von Frauen oder zu dem, was Foucault (1993a) „Technologien des Selbst“ nennt. Die Angst vor Vergewaltigung reduziert Frauen auf die immer schon vorhandene Opferrolle, die ihnen durch das *rape script* vorgeschrieben wird (Marcus 1992, 387), welches wiederum die Machtposition des Vergewaltigers stärkt. So schränken Frauen ihre Handlungen aus Angst davor ein, sie könnten beschuldigt werden, um Vergewaltigung „gebeten“ zu haben. Theorien der Provokation interpretieren alltägliche Formen der weiblichen Geselligkeit, ein Lächeln oder Lachen, als Zeichen sexueller Zustimmung (ebd., 402 Fn. 12). Die männlichen Körpern zugeschriebene Fähigkeit, vergewaltigen zu können, ebenso wie die normative Konstruktion weiblicher Körper und Sexualitäten, trägt zu der Ermöglichung von Vergewaltigungen bei (ebd., 391).

Feministische Bewegungen gegen Vergewaltigung, wissenschaftliche Debatten und Frauenrechtspolitik riskieren die Verbreitung von bevormundenden Ideologien (Marcus 1992, 388). Versuche, Vergewaltigung durch rechtliche Abschreckung zu unterbinden, folgen der Logik, Männer davon abzuhalten, diese vorgegebene Macht auszuüben (ebd., 388). Marcus empfiehlt hingegen, Strategien zu entwickeln, welche die Macht von Männern, zu vergewaltigen, sabotiert, indem Vergewaltigung nicht als eine Tatsache, sondern als ein sozialpolitischer und gesetzlicher Prozess neudefiniert werde. Sie (ebd., 399) schlägt deswegen ein Umschreiben des *rape script* vor, wodurch soziale Rollen neu verhandelt werden und die vergeschlechtlichte Grammatik der Gewalt unterbrochen werden kann. Um sich der Opferrolle zu entledigen, müssen nicht-standardisierte Antworten auf Regierungstechnologien und politische Rationalitäten erschlossen werden. Über das bloße Verständnis von Vergewaltigung als Verletzung von Frauenkörpern, muss dieses Verbrechen als eine gewaltvoll herbeigeführte Konstruktion von weiblicher Sexualität als verletzbar verstanden werden. Das Schreckliche an der Vergewaltigung ist, dass es Frauen zu Subjekten der Angst und Objekten der Gewalt macht (ebd.).

Davis (1981) stellt in ihrer eingehenden Kritik an Brownmiller heraus, wie die historische Konstruktion weißer Frauen als verletzliche Subjekte dazu geführt hat, dass sich Vergewaltigungsvorwürfe in den USA unterschiedslos an Schwarze Männer

richteten. Durch den Mythos des Schwarzen Vergewaltigers wurde so Gewalt und Terror gegen die Schwarze Community gerechtfertigt. Davis kann so überzeugend den Mangel an Beteiligung von Schwarzen Frauen an der Anti-Vergewaltigungsbewegung erklären. Während des Kolonialismus spielte das Bild der sexuell reinen weißen im Gegensatz zur promiskuitiven indigenen Frau eine zentrale Rolle in der Rationalisierung der Überlegenheit der „Rasse“ der KolonisatorInnen und in der Aufrechterhaltung der kolonialen Ordnung. Die Vergewaltigungsbedrohung der weißen Frau durch indigene Männer legitimierte die Einführung drakonischer Strafgesetze. Im postkolonialen Kontext zeigt sich das Vermächtnis der Kolonialpolitik heute in biopolitischen Staatsprojekten in Ländern wie Indien, anhand derer versucht wird, die „anständige“ Sexualität der Frauen aus der Mittelschicht und den hohen Kasten, vor armen Männern mit niedriger Kastenzugehörigkeit zu schützen. Sexualität ist somit durch die Einbindung in Sicherheitsdiskurse ein Schlüsselbereich der Regierung und ein fundamentales Objekt der Regulierung in liberal-kapitalistischen Staaten. Sicherheit und Sexualität, Gefahr und Schutz, Familie und Nation fungieren als Allgemeinplätze gouvernementaler Praktiken. Während postkoloniale Staaten wie Indien versuchen, Frauen für ihre Sicherheit persönlich verantwortlich zu machen, so dass sie ihre Körper und Mobilität selbst regulieren, verstärkt dies zur gleichen Zeit die Strafgewalt im Namen der Sicherheit und des Schutzes. Man kann hier demnach eine Doppelbewegung diagnostizieren, worin der Rückzug des Staates gleichzeitig durch sein Auftreten als Beschützer begleitet wird.

Es sind wohl gerade solche Einsichten, die Foucaults Versuch begründen, Vergewaltigung außerhalb des Interventionsbereichs des Staates zu verorten. Jedoch verraten diese auch eine Widersprüchlichkeit in der Position von Foucault und signalisieren seine Ambivalenz gegenüber dem Staat. Etwa zur selben Zeit, in der Foucault seine Ansichten zur „Desexualisierung von Vergewaltigung“ (1977) diskutiert, befasst er sich in seinen berühmten Vorträgen zur Gouvernamentalität (1978-1979) mit dem Thema der Staatsphobie. Er nimmt damit Marxisten, ultralinke Radikale, Liberale und Neoliberale ins Visier, die den Staat, trotz ihrer ideologischen Unterschiede, allesamt als Feind betrachten, der in Grenzen gehalten und „entschärft“ werden muss (2004, 112). Foucault hingegen weist die Reduzierung des Staates auf eine Reihe von Funktionen oder als Instrument der Klassenherrschaft zurück, denn seiner Ansicht nach wird weder die Kontrolle noch die Zerstörung von Staatsapparaten zu einer Überwindung von bestehenden Machtverhältnissen führen. Staatsphobie ist laut Foucault zutiefst in liberalen und neoliberalen Ideen von Zivilgesellschaft eingeschrieben. Mit der Zurückweisung von Nietzsches Bild des Staates als „kältesten aller kalten Ungeheuer“, sieht Foucault die Institutionen und Vorgehensweisen des Staates als den „bewegliche(n) Effekt eines Systems von mehreren Gouvernamentalitäten“ (2004, 115). Während Foucault jedoch in den Vorträgen zu Gouvernamentalität nicht müde wird zu erklären, dass der Staat keine allgemeine Essenz hat, verstärkt der Versuch, Vergewaltigung außerhalb des Interventionsbereichs des Staates zu verorten, die Idee eines repressiven Staatsapparates.

Interessanterweise lehnen die „Regierten“ im indischen Fall Staatsinterventionen nicht ab – trotz der Wut gegen den Staat. Sogar diejenigen, die den indischen Staat am stärksten kritisieren, unter ihnen NGO-AktivistInnen, Journalisten, AkademikerInnen und RechtswissenschaftlerInnen, fordern eine größere Verantwortlichkeit der Regierung bei der Gesetzgebung zu Vergewaltigung sowie eine Unterstützung für Überlebende. Auf der einen Seite wird also der Staat der Entstehung und Verstärkung der Verletzlichkeit von Frauen beschuldigt, weil er daran scheitert, entsprechende Infrastruktur und Unterstützung zur Verfügung zu stellen. Auf der anderen Seite wird er gleichzeitig als Heilmittel gegen die ungleichen gesellschaftlichen Grade von Verletzlichkeit betrachtet. Wenn also die Mehrheit von Vergewaltigungen von Nicht-Fremden begangen wird und Frauen den Staat bitten, zu intervenieren, bitten sie damit um Schutz vor ihren Familien und Communities. An dieser Stelle lohnt sich ein kurzer Blick auf die historische Rolle der Justiz und des Staates im indischen Kontext.

Ein wegweisendes Ereignis im langen Kampf indischer Feministinnen war der Vergewaltigungsfall von Mathura Ende der 1970er Jahre (Sunder Rajan 2003). Zwei Polizisten, die eine 16-jährige ungebildete *Tribal* während des Dienstes im Polizeirevier vergewaltigten, wurden vom Obersten Gerichtshof Indiens freigesprochen. Die Begründung lautete, dass diese keine Verletzungen an ihrem Körper habe und somit dem Geschlechtsverkehr zugestimmt haben könnte. Die feministische Kampagne, die darauf folgte, brachte bedeutende gesetzliche Änderungen mit sich. Einschließlich der Mindeststrafe von sieben Jahren für Vergewaltigung, die eine abschreckende Wirkung erzielen sollte (ebd.). Doch auch nach Jahrzehnten der Reformen im Sexualstrafrecht, einer starken feministischen Bewegung und wissenschaftlichen Auseinandersetzungen, blieb die Verurteilungsrate niedrig. Des Weiteren werden unverhältnismäßig häufig Männer aus niedrigeren Klassen und Kasten verurteilt, weil sie die Kosten für gute Anwälte nicht tragen können. Umgekehrt ist ein Schuldspruch selten, wenn die Täter aus einflussreichen Gesellschaftsschichten kommen. Im Allgemeinen genießen Sexualstraftäter ein hohes Maß an Straffreiheit. Außerdem gibt es weder Zeugenschutzprogramme noch systematisierte Entschädigungen für Vergewaltigungsüberlebende. Trotz staatlicher Anstrengungen, Entschädigungen für Vergewaltigungsüberlebende zu gewährleisten, führen Bürokratie und Bestechung dazu, dass Überlebende selten Unterstützung erhalten (Agnes 2013, 14). Ein anderer wichtiger Faktor für die niedrige Verurteilungsrate ist das Stigma der Vergewaltigung, das Familien zwingt umzuziehen, um die Vergewaltigungsüberlebende zu schützen. So können strafrechtliche Verfahren dazu führen, dass diese letztlich eine Strafe für Vergewaltigungsüberlebende darstellen. Im Kontext des aktuellen Falls ist der indische Staat Adressat gemischter Signale: Einerseits gab es die Forderung nach Todesstrafe und Kastration der Vergewaltiger sowie nach verbesserter Sicherheit für Frauen. Andererseits wurde der Staat, als er letzteren Forderungen mit entsprechenden Maßnahmen nachkam, beschuldigt, repressiv zu sein. Dies offenbart das Dilemma, in dem sich postkoloniale Demokratien wiederfinden. Statt eines schlich-

ten Rückzugs entwickelt der postkoloniale Staat indirekte Techniken, um die Führungen der Regierten zu führen (*conduire des conduites*) (Foucault 1987, 255). Die Strategie, Subjekte für sich selbst verantwortlich zu machen, verschiebt die Bürde der sozialen Gefahren, wie sexuelle Gewalt, hin zum Individuum und transformiert diese in ein Problem der „Selbstsorge“. Staatsgewalt gestaltet die Handlungen von Individuen nicht direkt, vielmehr bestimmt er mögliche Handlungsoptionen und treibt Individuen dazu an, für sich selbst zu handeln. Auf diese Weise werden Techniken des Selbst in Strukturen des Zwangs und in Herrschaftsformen integriert (Foucault 1993b, 203-204). Wie Thomas Lemke (2010, 31) herausstellt, verknüpft *Gouvernementalität* Herrschaftstechniken mit „Selbstsorge“, so dass Praktiken politischer Führung mit Methoden der Selbstführung zusammengedacht werden. Der postkoloniale neoliberale indische Staat versucht, Frauen für ihre Sicherheit verantwortlich zu machen, indem er das Augenmerk auf ihre Kleidung und die „unüblichen“ Stunden legt, in denen sie öffentliche Räume nutzen. Frauen weisen dies wiederum zurück, indem sie den Staat dafür verantwortlich erklären, Sicherheit zu gewährleisten. Wenn der Verzicht auf Verantwortung eine Technik postkolonialer neoliberaler *Gouvernementalität* ist, kann die Wiederherstellung der Verantwortung des Staates Strategien der Selbstregulierung anfechten?

Postkoloniale Feministinnen befinden sich in einer Zwickmühle gegenüber dem postkolonialen Staat, denn ihr widersprüchliches und unentschlossenes Agieren ist zwar einerseits emanzipatorisch, entsteht aber gleichzeitig unter Zwang. Wenn der Staat der männlichen Hegemonie dient, sollten Feministinnen dann vorsichtig gegenüber staatszentrierten Reformen sein oder kann der Staat etwa instrumentalisiert werden, Geschlechtergerechtigkeit zu befördern? Kann der Staat Abhilfe gegen Geschlechterungleichheit schaffen, auch wenn er Geschlechterideologien fortsetzt, die letztendlich zu den Gründungsmythen der Nationalstaaten zählen? Kann der Versuch, Staaten anzuprangern und sie so zu „guten“ Verhalten zu bewegen, eine systematische feministische Strategie sein? Oder sollte die Zivilgesellschaft als treibende Kraft für mehr Gerechtigkeit fungieren, ohne Interventionen des Staates abzuwarten? Die neoliberale Globalisierung führt zu einem systematischen Verlust der Legitimität und Verantwortlichkeit postkolonialer Staaten. Die vergeschlechtlichten Implikationen dieser „schwindenden Souveränität“ müssen ernst genommen werden. Die Überzeugung, dass Geschlechtergleichheit durch gesetzliche Reformen erreicht werden kann, wurde von gegensätzlichen Erfahrungen begleitet. Diese zeigen vielmehr, dass das Durchsetzen positiver Rechte die Herausbildung disziplinierender Aspekte einleitete. Patriarchale Normen und in der Natur des Staates eingeschriebene Maßnahmen, viktimisieren Frauen und legitimieren eine „Politik des Schutzes“, anstatt Geschlechterverhältnisse zu demokratisieren (Brown 1992). Die Strategie der Skandalisierung staatlichen Handelns zeitigte in der Vergangenheit – je nach Verhandlungsmacht der beteiligten AkteurInnen und der Schwere der Vorfälle – sehr unterschiedliche Ergebnisse. Es bleibt somit offen, inwiefern die „Politik der Vergewaltigung“ tatsächlich einen Politikwandel herbeiführt.¹³ Zweifel-

los existiert bereits eine größere Bereitschaft, sexuelle Gewalt in der Öffentlichkeit zu thematisieren. Ob dies jedoch langfristig zu einer Realisierung der feministischen Forderungen hinsichtlich einer grundlegenden Transformation der Geschlechterverhältnisse führen wird, ist noch nicht absehbar.

Der „listige“ indische Staat (Randeria 2009) hingegen – gefangen zwischen den Forderungen seiner StaatsbürgerInnen und der „Neoliberalisierung des Staates“ – verhält sich widersprüchlich und unentschlossen. Einerseits zeichnet er sich aus durch Zögerlichkeit und Schwäche in der Durchsetzung existierender kodifizierter Normen und in der Vollstreckung rechtlicher und exekutiver Beschlüsse, andererseits kann er auch außergewöhnlich brutal sein. Diese widersprüchlichen und unbestimmten – und vielleicht pragmatischen – Ansätze des Staates zeigen ein Dilemma auf, welches Machtbeziehungen in einem postkolonialen Land durchzieht (ebd.). Zur gleichen Zeit ist eine der größten Gefahren antistaatlicher Positionen, dass diese die befähigende Funktion des Staates ignorieren, während sie ausschließlich regulative Aspekte des Staates hervorheben. Dies spielt nolens volens Neoliberalen und Konservativen in die Hände, die besonders im globalen Süden eine Vormachtstellung durch die Erodierung der Staatsmacht gewinnen. Außerdem neigen staatsphobische Positionen nicht nur dazu, den Staat zu dämonisieren, indem sie ihn auf die Aufgabe des Strafens reduzieren, sondern auch dazu, ihn zu dehistorisieren. Weil diese Auffassung den Eindruck erweckt, „als ob“ es keinen Unterschied zwischen skandinavischen Staaten und den USA oder Bolivien und Südafrika gäbe, wird der Staat essenzialisiert.

Auf ähnliche Art und Weise riskiert auch Foucault in seinem Versuch, Sexualität von der Gesetzgebung zu lösen, die Rolle des Gesetzes und des Staates zu verkennen. Wenn man eine Loslösung vom Gesetz vorschlägt, würde dies auch bedeuten, sich von vielen Strukturen zu lösen, die vor Gewalt und Diskriminierung schützen und durch das Gewaltmonopol des Staates ermöglicht werden. Durch Foucaults Misstrauen gegenüber dem Legalismus und dem Staatsapparat wird ignoriert, dass der postkoloniale Staat mit seinen richterlichen Funktionen als pharmakon, nämlich als Gift und Medizin, funktioniert (Spivak 2009, 34). Einerseits überschätzt Foucault den gesetzlichen Einfluss, in dem er annimmt, dass eine gesetzliche Neudefinition von Vergewaltigung vergeschlechtlichte Machtverhältnisse umgestalten kann, während er andererseits das Gesetz verdächtigt, disziplinarisch zu wirken und somit Staatsphobie verstärkt. Außerdem scheint es, als ob Foucault (2004: 254-60) mit der Befürwortung von Entschädigungen und Geldstrafen für Verbrechen wie Vergewaltigung, neoliberale ökonomische Ansätze im Umgang mit Verbrechen unterstützen würde. Neoliberale Straftheorien und Gesetzgebung streben jedoch weder eine Gesellschaft an, die frei von Kriminalität ist, noch zielen sie auf die Läuterung Kriminalität ab. Sie bemühen sich schlicht darum, die Kriminalitätsquote zu senken, indem sie ein konstant fragiles Gleichgewicht zwischen Verbrechen und Strafe herstellen. Paul Patton (2010, 213) argumentiert etwa, dass Foucault einer Entwicklung hin zu rein ökonomische Maßnahmen zur Erzeugung von Gehorsam – im Gegensatz zu

Disziplinartechniken – begrüße. Auf diese Weise versuche Foucault, diejenige Rationalität infrage zu stellen, die die Ansicht unterstützt, dass das Gefängnis das wirksamste Mittel der Bestrafung sei. In seinen Bemerkungen zur Kriminalisierung und Entkriminalisierung von sexuellen Straftaten in Frankreich bezieht sich Foucault auf den Code Napoléon von 1810, in welchem sexuelle Straftaten keine Erwähnung fanden und in dem als einzigem zeitgenössischen Strafgesetzbuch Homosexualität nicht kriminalisiert wurde. Deswegen ist er der Meinung, dass die napoleonische Gesellschaft trotz ihrer Starrheit verhältnismäßig tolerant war (Foucault 1988, 205-206). Solche historische Beispiele unterstützen den Vorschlag Foucaults, keine spezifischen Strafgesetze für „Sexualverbrechen“ zu erlassen.

Auch Davis (2004), die in ihrer Analyse des „gefängnisindustriellen Komplexes“ der USA neben den genderspezifischen Momenten insbesondere den Zusammenhang von Kolonialismus, Sklaverei, Rassismus und der Etablierung und Verbreitung von Gefängnissen aufzeigt, plädiert für die Abschaffung derselbigen. Sie macht zudem darauf aufmerksam, dass es nicht darum gehen kann, das Gefängnis mit einer anderen Form von Bestrafung zu ersetzen. Weil Inhaftierung – und auch die Todesstrafe – nicht zufällig insbesondere Arme, Schwarze Frauen und Männer, sogenannte Latinos und Latinas und Native Americans disziplinieren soll, muss die „Entkerkerung als übergeordnetes Ziel definiert“ werden (ebd., 131). Dabei gilt es, „ein ganzes Kontinuum von Alternativen zur Haft zu entwickeln“ (ebd.). Die von Davis unterstützte und entfaltete abolitionistische Position nimmt selbstredend Vergewaltigung nicht aus.

Allerdings wirft Foucaults Vorschlag, Entschädigungen für Vergewaltigungsüberlebende zu leisten, Fragen über die wirtschaftlichen Aspekte von sexueller Gewalt auf: Wer soll für die Arzt- und Anwalts-Rechnungen zahlen? Im indischen Fall waren beide, sowohl der Vergewaltiger als auch die Familie der jungen Frau nicht in der Lage, die finanzielle Last der teuren medizinischen Behandlung zu tragen, so dass der Staat die erforderliche ärztliche Behandlung bereitstellte. Wer soll außerdem für Beratungsgespräche mit Vergewaltigungsüberlebenden zahlen und die sinnvollen Telefonhotlines einrichten? Indem für Vergewaltigungsüberlebende monetäre Entschädigung empfohlen wird, wird die Geschlechter- und Sexualpolitik „privatisiert“. Jedenfalls ist dies die überwiegende Praxis in Indien, wo die Verhandlungsmacht der beteiligten Parteien das Ausmaß der Entschädigung bestimmt.

Die Angelegenheit spitzt sich im Fall von Konfliktsituationen noch weiter zu. Einerseits fungieren Diskurse um Vergewaltigung häufig als Alibi, um humanitäre Interventionen in nicht-westlichen Kontexten zu legitimieren. Andererseits wird Vergewaltigung zunehmend als Kriegswaffe genutzt. Seit den Transitional-Justice-Prozessen für Ruanda und Jugoslawien wird sexuelle Gewalt als Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Völkermord behandelt (OHCHR o.J.). Die Implementation dieser Forderungen zeigt die befähigende Rolle des (internationalen) Rechts auf, um Rechte von Überlebenden zu fördern und zu gewährleisten.

Vor diesem Hintergrund ist es unabdingbar, postkolonial-feministische Perspektiven auf Vergewaltigung zu überdenken, so dass sie weder Frauen viktimisieren noch

die Körper genitalisieren, sie weder verletzliche Bevölkerungsgruppen gouvernementalisierbar machen, noch die Staatsphobie verstärken, sie weder Frauen selbst für ihre Sicherheit verantwortlich machen, noch das biopolitische Staatsprojekt rationalisieren. Auch wenn wir „dem König den Kopf abschlagen“ (Foucault 2003, 200) und uns auf die Mikrophysik der Macht und das strategische ins Feld führen von Geschlecht und Sexualität fokussieren, auf denen gouvernementale Strategien und politische Rationalität basieren, ist es ebenso wichtig, eine Politik anzustreben, die es den Regierten ermöglicht, Ansprüche gegenüber den Staat zu erheben und im Spivakschen Sinne „gehört zu werden“. Wenn Zivilgesellschaft selbst ein Konzept der Regierungstechnologie darstellt (Foucault 2008, 406f.), wenn Subjekte und der Staat durch Regierungspraktiken konstituiert werden, dann ist es unmöglich, Pro- oder Contra-Positionen gegenüber dem Staat einzunehmen. Viel eher müssen die Widersprüchlichkeiten, die Unschlüssigkeit, Misserfolge und Krisen in der Art und Weise des Regierens ausgenutzt werden, um die Rechte der Regierten durchzusetzen. Dabei handelt es sich nicht um die Umstrukturierung des Staates, sondern die Umgestaltung der Regierungskunst. Wenn man bedenkt, dass der Staat ein Effekt von mehreren Gouvernamentalitäten ist (Foucault 2004: 115), der die Führung von Individuen und Gruppen führt, bleibt die Herausforderung, einen Staat zu konstituieren, der dazu fähig ist, auf die Bedürfnisse und Hoffnungen seiner verletzlichen BürgerInnen in nicht paternalistischer Weise zu reagieren. Gleichzeitig kann eine Gegen-Führung durch das Aufzeigen der Grenzen einer spezifischen Governmentalität ermöglicht werden. Wenn Subjekte nicht einfach regiert werden, sondern regierbar gemacht werden, kann die Sabotage der konstituierenden Macht, welche Frauen als verletzlich erzeugt, die postkolonialen Regierungspraktiken verändern.

Anmerkungen

- 1 Übersetzung aus dem Englischen von Greta-Lina Keiner. Ich danke Elisabeth Fink, Andrea Fleschenberg dos Ramos Pinéu, Gesine Fuchs, und María do Mar Castro Varela für ihre Unterstützung.
- 2 Dalit ist eine Bezeichnung für Gruppen, die traditionellerweise als „unberührbar“ angesehen werden.
- 3 Siehe: <http://criticalencounters.net/2009/02/25/foucault-and-indian-scholarship/> [07.08.2013].
- 4 Das indische Gesetz verbietet die Nennung der Namen von „Opfern“ sexueller Straftaten, um sie vor sozialem Stigma zu schützen. Ich ziehe den Begriff „Vergewaltigungsüberlebende“ vor, um die Handlungsmacht der Überlebenden von Vergewaltigung und sexuellen Angriffen zu kennzeichnen. Im Fall dieser Vergewaltigung kann man tragischerweise nicht von einer Überlebenden sprechen, weil die junge Frau ihren Verletzungen erlag.
- 5 Im Namen der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung beschloss die Landesregierung von Neu-Delhi, die U-Bahn im Stadtzentrum zu schließen, um Protestversammlungen zu verhindern. Außerdem wurden Tränengas gegen DemonstrantInnen eingesetzt und Ausgangssperren verhängt. In anderen Teilen der Stadt gab es ähnliche Einschränkungen.
- 6 Zunächst weigerten sich viele AnwältInnen in Neu-Delhi, die sechs der Gruppenvergewaltigung beschuldigten Männer zu vertreten.

- 7 Statements, in denen sowohl sexuelle Gewalt gegen Frauen verurteilt als auch die Todesstrafe abgelehnt wird, wurden nach den Protesten von verschiedenen Frauenorganisationen sowie AkademikerInnen und AktivistInnen veröffentlicht. Siehe: <http://kafila.org/2012/12/24/statement-by-womens-and-progressive-groups-and-individuals-condemning-sexual-violence-and-opposing-death-penalty/> [07.08.2013].
- 8 Während der Vorbereitungssitzung für ein Interview mit einem bekannten deutschen Radiosender, von dem ich für eine Stellungnahme angefragt wurde, lenkte ich die Aufmerksamkeit auf die orientalistische Natur der Fragen, woraufhin das Interview kurzfristig abgesagt wurde. Ich nenne dies das „Necla Kelek-Phänomen“, worin eine native informant die „authentische“ Perspektive über die viktimisierte „Dritte-Welt-Frau“ bereitstellen soll. Geschieht dies nicht, sinkt das Interesse an der Meinungsäußerung gegen Null.
- 9 Im Jahre 2011 wurde Pauline Nyiramasuhuko, ehemalige ruandische Ministerin für Frauen und Familie als erste Frau wegen Völkermordes vor einem internationalen Gericht angeklagt und zu lebenslanger Haft für ihre Rolle im Völkermord und in der Vergewaltigung von Frauen und Mädchen der Tutsi verurteilt. Sie war als „Ministerin der Vergewaltigung“ berüchtigt dafür, während des Genozids Vergewaltigungskampagnen und zu sexueller Massengewalt anzustiften (Mageza-Barthel 2012, 124; 142).
- 10 Nachdem am Morgen des 27. Februar 2002 ein Mob unter nicht genau geklärten Umständen einen Zug mit Hindu Pilgern in der Stadt Godhra (Gujarat) angegriffen hatte und dabei 58 Menschen tötete, herrschte eine Welle der Gewalt gegen Muslime in Gujarat. Bis zu 3.000 Menschen sind ums Leben gekommen, darunter viele Frauen. Von Pogromen, Vertreibungen und „ethnischer Säuberung“ ist die Rede. Siehe: International Initiative for Justice (IIJ), 2003: Threatened Existence: A Feminist Analysis of the Genocide in Gujarat. Internet: <http://www.onlinevolunteers.org/gujarat/reports/iiij/2003/> [07.08.2013]
- 11 Alle Zitate im Text sind eigene Übersetzungen.
- 12 Die US-amerikanische radikale Feministin Catherine MacKinnon vertritt die Auffassung, dass die Annahme, Vergewaltigung sei nicht sexuell motiviert, Sex von jeder Implikation der Gewalt oder des Zwangs befreit und letztlich bedeute, dass „Geschlechtsverkehr (...) nicht gewaltsam sein“ könne, da „Gewaltsamkeit (...) sich nicht in Geschlechtsverkehr ausdrücken“ könne (1989, 323).
- 13 Am Freitag, den 13. September 2013 wurden die vier Angeklagten wegen Gruppen-Vergewaltigung und Mordes an der jungen Frau zum Tode verurteilt. Das Urteil wurde von der Familie des Opfers und einer breiten Öffentlichkeit begrüßt. Zuvor war einer der Angeklagten tot in seiner Gefängniszelle aufgefunden worden; angeblich hatte er Selbstmord begangen. Ein zweiter Angeklagter, ein Jugendlicher, wurde im vergangenen Monat zu drei Jahren Haft verurteilt, die schwerste Strafe, die im indischen Jugendstrafrecht möglich ist. Das Urteil wird höchstwahrscheinlich vor dem Obersten Gerichtshof angefochten werden. Im Jahr 1980 hatte der indische Oberste Gerichtshof entschieden, dass Hinrichtungen nur sehr zurückhaltend angewendet werden sollten und sie sich auf die „seltensten der seltenen Fälle“ beschränken sollten. Dementsprechend befinden sich 477 Menschen in Indiens Todeszellen, wobei in den letzten 20 Jahren nur vier Todesurteile vollstreckt wurden.

Literaturverzeichnis

- Agnes**, Flavia, 2013: No Shortcuts on Rape: Make the Legal System Work. In: *Economic and Political Weekly*. xlviii (2), 12-15.
- Barnett**, Pamela E., 2004: *Dangerous Desire: Sexual Freedom and Sexual Violence since the Sixties*. New York, London.
- Berlant**, Lauren, 2009: Affect, Noise, Silence, Protest: Ambient Citizenship. Internet: publicsphere.ssrc.org/berlant-affect-noise-silence-protest-ambient-citizenship/ [24.07.2013].
- Brown**, Wendy, 1992: Finding the Man in the State. In: *Feminist Studies*. 18 (1), 7-34.
- Brownmiller**, Susan, 1975: *Against Our Will: Men, Women and Rape*. New York.
- Butler**, Judith, 2004: *Precarious Life: The Powers of Mourning and Violence*. London.
- Cahill**, A., 2000: Foucault, Rape and the Construction of the Feminine Body. In: *Hypatia*. 15 (1), 43-63.
- Davis**, Angela, 1981: Rape, Racism and the Myth of the Black Rapist. In: *Women, Race, Class*. New York, 172-201.
- Davis**, Angela, 2004: *Eine Gesellschaft ohne Gefängnisse? Der gefängnisindustrielle Komplex der USA*. Berlin.
- Foucault**, Michel, 1977: *Der Wille zum Wissen. Sexualität und Wahrheit*. 1.. Frankfurt/M.
- Foucault**, Michel, 1987: Das Subjekt und die Macht. In: Dreyfus, Hubert/Rabinow, Paul (Hg.): *Michel Foucault: Jenseits von Strukturalismus und Hermeneutik*. Frankfurt/Main, 243- 261.
- Foucault**, Michel, 1988 (1977): Confinement, Psychiatry, Prison. In Kritzman, L.D. (Hg.): *Politics, Philosophy, Culture: Interviews and Other Writings, 1977-1984*. New York, 178-210.
- Foucault**, Michel, 1993a: Technologien des Selbst. In: Martin, Luther H. et al (Hg.): *Technologien des Selbst*. Frankfurt/M., 24-62.
- Foucault**, Michel, 1993b: About the Beginning of the Hermeneutics of the Self. (Transcription of Two Lectures in Dartmouth on Nov. 17 and 24, 1980). Herausgegeben von Mark Blasius. In: *Political Theory*. 21 (2), 198-227.
- Foucault**, Michel, 2000 (1978): Die Gouvernementalität. In: Bröckling, Ulrich/ Krasmann, Susanne/Lemke, Thomas (Hg.): *Gouvernementalität der Gegenwart. Studien zur Ökonomisierung des Sozialen*. Frankfurt/M., 41-67.
- Foucault**, Michel, 2003 (1977): Gespräch mit Michel Foucault. In: Defert, Daniel/Ewald, Francois (Hg.): *Michel Foucault. Schriften in Vier Bänden. Dits et Ecrits*. III (192). Frankfurt/M., 186-213.
- Foucault**, Michel, 2004: *Geschichte der Gouvernementalität II. Die Geburt der Biopolitik. Vorlesung am Collège de France 1978-1979*. Herausgegeben von Michael Sennelart. Frankfurt/M.
- Hengehold**, Laura, 1994: An Immodest Proposal: Foucault, Hysterization, and the "Second Rape". In: *Hypatia*. 9 (3), 88-107.
- Lemke**, Thomas, 2010: Foucault's Hypothesis: From the Critique of the Juridico-Discursive Concept of Power to an Analytics of Government". In: *Parrhesia*. 9, 31-43.
- MacKinnon**, Catherine A., 1989: Sexuality, Pornography, and Method: "Pleasure under Patriarchy". In: *Ethics*. 99 (2), 314-346.
- Mageza-Barthel**, Rirhandu, 2012: *Women's Stake and the United Nations Gender Norms in Rwanda's Post-Genocide Transformation Process*. Dissertation. Frankfurt/M.
- Marcus**, Sharon, 1992: Fighting Bodies, Fighting Words: A Theory and Politics of Rape Prevention. In: Butler, Judith/Scott, Joan (Hg.): *Feminists Theorize the Political*. London, New York, 385-403.
- National Crime Records Bureau (NCRB)**, 2012: Chapter 5. Crime against Women. Internet: ncrb.nic.in/CD-CII2011/cii-2011/Chapter%205.pdf [24.07.2013].

Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights (OHCHR), ohne Jahr: Rape: Weapon of war. Internet: www.ohchr.org/en/newsevents/pages/rapeweaponwar.aspx [24.07.2013]

Patton, Paul, 2011: Foucault and Normative Political Philosophy. In: O'Leary, Timothy/Falzon, Christopher (Hg.): Foucault and Philosophy. Malden, 204-222.

Plaza, Monique, 1981: Our Damages and their Compensation. Rape: The Will Not to Know of Michel Foucault. In: Feminist Issues. 1, 25-35.

Randeria, Shalini, 2009: „Transnationalisierung des Rechts und der ‚listige Staat‘ in Indien: zivilgesellschaftlicher Widerstand gegen die Privatisierung öffentlicher Güter“. In: Randeria, Shalini/Eckert, Andreas (Hg.): Vom Imperialismus zum Empire. Frankfurt/M., 211-236.

Sunder Rajan, Rajeswari, 2003: The Scandal of the State: Women, Law and Citizenship in Postcolonial India. Durham.

Spivak, Gayatri Chakravorty, 2009: They the People. Problems of Alterglobalization. In: Radical Philosophy. 157, 32-37.

Woodhull, Winifred, 1988: Sexuality, Power, and the Question of Rape. In: Diamond, Irene/Quinby, Lee (Hg.): Feminism and Foucault: Reflections on Resistance. Boston, 167-176.